

Volksvertretungen, die wie die Berufung von Bürgern ein eigener Akt der Volksvertretungen ist, der mit der Wahl der Volksvertretungen durch die Bürger unmittelbar nichts zu tun hat.

f) Über die Zahl der Mitglieder einer Kommission gibt es keine normativen Bestimmungen. Sie steht formal in dem Belieben der Volksvertretungen. Freilich ist anzunehmen, daß es dafür interne Richtlinien gibt. Die Literatur schweigt sich dazu aus.

g) Dagegen legt das GöV (§ 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4) das Verhältnis von Abgeordneten und Nachfolgekandidaten einerseits und berufenen Bürgern andererseits für die einzelnen Stufen fest. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen mindestens zwei Drittel, in den Kommissionen der Kreistage mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. In den Kommissionen der Städte und Gemeinden kann der Anteil der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten geringer sein. Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 2 zu § 14) soll bei der Zusammensetzung der Kommissionen darauf geachtet werden, daß ein richtiges Verhältnis zwischen Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie zwischen Abgeordneten mit langjähriger Erfahrung und erstmals gewählten Abgeordneten besteht und ein entsprechender Anteil von Frauen und Jugendlichen gesichert wird. Mitglieder der Räte dürfen nicht Mitglieder von Kommissionen sein (§ 17 Abs. 1 GöV), weil es zu den Aufgaben der Kommissionen gehört, die Räte zu kontrollieren (GöV-Kommentar, Anm. 1 zu § 17).

h) Die Vorsitzenden der Kommissionen müssen Abgeordnete sein. Sie werden nicht von den Kommissionen, sondern von den Volksvertretungen gewählt (§ 14 Abs. 3 GöV).

i) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Kommissionen Aktivs bilden (§ 14 Abs. 5 Satz 1 GöV). Damit werden weitere Bürger in die Arbeit der Kommissionen einbezogen. Sie sollen spezifische Aufgaben der Kommissionen, vor allem auf dem Gebiet der Kontrolle (s. Rz. 79 zu Art. 83), erfüllen. Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 5 zu § 14) haben sich vor allem Aktivs für Preiskontrolle sowie Verkehrssicherheits- und Brandschutzaktivs bewährt. Die Aktivs sind Organe der Kommissionen und werden nur in ihrem Auftrag tätig. Sie werden deshalb von einem Mitglied der Kommission geleitet (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GöV).

76

2. Die Aufgaben der Kommissionen.

a) Die Kommissionen sind als Organe der Volksvertretungen eine wichtige Organisationsform der Tätigkeit der Volksvertretungen zwischen deren Tagungen. Ihre Tätigkeit gilt als Tätigkeit der Volksvertretungen ebenso wie die Tätigkeit der Räte (s. Rz. 27 zu Art. 81).

b) Ihre Aufgaben werden in Art. 83 Abs. 3 allgemein bestimmt: Kontrolle der Durchführung der Normativakte und Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen durch die Räte und deren Fachorgane sowie die Organisation der sachkundigen Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse.

c) Das GöV konkretisiert und erweitert zum Teil diese Verfassungssätze. Danach haben die Kommissionen nicht nur die Mitwirkung der Bürger, sondern auch von Vertretern gesellschaftlicher Organisation bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung zu organisieren (§15 Abs. 1 GöV). Ferner haben sie die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen durch die Räte und ihre Fachorgane sowie durch die Betriebe, Kombi-